

**Satzung
Freundeskreis TECHNOSEUM –
Museumsverein für Technik und Arbeit e. V.
Neufassung errichtet am 10.11.2022**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Freundeskreis TECHNOSEUM – Museumsverein für Technik und Arbeit e. V. Die offizielle Abkürzung des Vereinsnamens lautet: Freundeskreis TECHNOSEUM e. V. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist unter der Nummer VR 1270 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Volksbildung, Wissenschaft und Forschung, sowie von Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet von Technik und Arbeit und ihrer Wirkungen auf Natur, Mensch und Gesellschaft.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des TECHNOSEUM Landesmuseum für Technik und Arbeit in Mannheim (im folgenden kurz TECHNOSEUM genannt).
- (3) Der Zweck wird insbesondere auch verwirklicht durch: wissenschaftliche Veranstaltungen, Ausstellungen, vor allem zur Veranschaulichung von Gegenwartsproblemen unter Darstellung der historischen Entwicklung, Tagungen, Exkursionen und Studienreisen, Herausgabe von Schriften, Erhaltung von technik- und sozialgeschichtlichem Kulturgut.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche volljährige und/oder juristische Personen, Körperschaften, Verbände und ähnliche Vereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der/die Geschäftsführer:in des Vereins. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.
- (2) Ehepaare/Lebenspartner und Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Großeltern mit Enkelkindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können in einer Familienmitgliedschaft aufgenommen werden. Minderjährige Familienmitglieder erlangen keine Mitwirkungsrechte im Verein.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um das Wohl des Vereins oder des TECHNOSEUM besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Beendigung der Mitgliedschaft
- (a) Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
 - (b) Tod des Mitgliedes.
 - (c) Die Mitgliedschaft von juristischen Personen endet, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
 - (d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung in grober Weise verstoßen hat. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (e) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung ab Fälligkeit länger als zwölf Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
 - (f) Bei Beschäftigten mit Zeitverträgen, insbesondere Volontär:innen, endet die Mitgliedschaft automatisch mit der Beendigung ihres zeitlich begrenzten Arbeitsvertrages bzw. mit dem Ausscheiden aus dem TECHNOSEUM. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

- (1) Natürliche und juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.
- (2) Pro Familienmitgliedschaft kann in der Mitgliederversammlung nur mit zwei Stimmen abgestimmt werden, die von einem einzigen Familienmitglied abgegeben werden dürfen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung regelt Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen, sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah der Geschäftsführung des Vereins mitzuteilen.
- (3) Die Mitglieder erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden im Februar des Geschäftsjahres eingezogen. Rechnungstellung ist möglich.

- (4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Veränderungen nach § 6, Abs. 2 nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Außer dem Jahresbeitrag können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung die/der Spender:in nähere Bestimmungen treffen kann.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Kuratorium

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorstandsvorsitzende:n, die/den stellvertretende:n Vorsitzende:n oder die/den Geschäftsführer:in in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einberufen.
- (2) Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß §126 b BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die der Geschäftsführung letztbekannte Postanschrift/-E-Mail-Adresse des Mitgliedes.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung ihre/seine Stellvertreter:in, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der Geschäftsführer:in leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.
- (5) Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (7) Mitgliederversammlungen sollen grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen (virtuelle/hybride Versammlung) und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z. B. per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (8) Der Vorstand legt bei der Einladung fest, ob die Mitgliederversammlung real oder virtuell stattfindet. Im Falle einer realen Versammlung gibt er den Ort der Versammlung bekannt. Findet eine virtuelle Versammlung statt, werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-

Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, die das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat.

- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschluss-Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer:in, der/dem Versammlungsleiter:in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und den Mitgliedern nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- (a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren
 - (b) Kenntnisnahme der Berichte
 - des Vorstandes
 - des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 - der Rechnungsprüfer:innen
 - (c) Entgegennahme und Beschluss der Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr
 - (d) Entgegennahme und Beschluss des Entwurfs der Jahresrechnung für das jeweils folgende Kalenderjahr (Haushaltsentwurf)
 - (e) Entlastung des Vorstandes
 - (f) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
 - (g) Änderungen der Satzung
 - (h) Änderungen der Beitragsordnung
 - (i) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Vorstandes.

(11) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht.

(12) Satzungsänderungen und die Abberufung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen. Die Änderungskompetenz des Vorstandes umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

(13) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters oder der/des Vorsitzenden.

(14) Abstimmungen werden bei einer Präsenzveranstaltung grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Abstimmungen während einer virtuellen Mitgliederversammlung werden durch virtuelles Handheben oder per Abstimmungstool abgegeben.

(15) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung für erforderlich hält. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn sie von mindestens zehn Prozent der Mitglieder des Vereins oder zehn Mitgliedern des Kuratoriums unter Angabe der Gründe für erforderlich gehalten wird.

(16) Zusammenkünfte anderer Gremien als der Mitgliederversammlung sowie deren Beschlussfassungen können ebenfalls als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung gelten entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der/dem Schatzmeister:in, dem/der Geschäftsführer:in und 6 bis 8 weiteren Mitgliedern. Der/die Geschäftsführer:in soll dem TECHNOSEUM angehören und ist geborenes Mitglied des Vorstands. Er/sie ist besondere:r Vertreter:in gemäß § 30 BGB und ist verantwortlich für alle wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.
- (3) Zum Vorstand kann nur ein Mitglied des Freundeskreises TECHNOSEUM e. V. gewählt werden. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist nur viermal möglich.
 - (a) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
 - (b) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Schatzmeister:in. Zusätzlich kann er einen stellvertretende:n Vorsitzende:n wählen. Die/Der Vorsitzende ist geborenes Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung TECHNOSEUM Mannheim.
 - (c) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen (Kooptation). Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
 - (d) Der Vorstand bleibt bis zur nächsten satzungsgemäßen Bestellung eines Vorstands im Amt.
- (5) Eine vorzeitige Abwahl eines Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
- (6) Der Verein wird durch die/den Vorsitzende:n, die/den stellvertretende:n Vorsitzenden, den/die Schatzmeister:in, und den/die Geschäftsführer:in je einzeln vertreten; im Innenverhältnis gilt dies nur, soweit es sich um Angelegenheiten im Rahmen ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche handelt.
 - (a) Sollen Verpflichtungen eingegangen werden, die einen Wert von 5.000,- € übersteigen, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Einzelfall die Vertretung durch ein einziges Vorstandsmitglied bestimmen.
 - (b) Der Vorstand kann durch Beschluss auch andere Vorstandsmitglieder zur alleinigen oder gemeinschaftlichen Vertretung in bestimmten Einzelfällen oder bei bestimmten Arten von Geschäften bevollmächtigen.

- (7) Die Vorstandssitzungen werden durch die/den Vorsitzenden, oder bei dessen/deren Verhinderung durch die/den stellvertretende:n Vorsitzende:n oder den/die Geschäftsführer:in des Vereins einberufen und/oder geleitet.
- (8) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die/Der Direktor:in des TECHNOSEUM, die/der Vorsitzende des Kuratoriums und die/der Vorsitzende der Stiftung TECHNOSEUM Mannheim oder deren/dessen Stellvertretung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll mit den wesentlichen Entscheidungsgründen zu führen.
- (9) Die Vorstandssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens vierzig Mitgliedern. Als Mitglieder können Persönlichkeiten
 - (a) als Vertreter der Wirtschaft und der Kammern, der Politik, des Stiftungswesens, des Museumswesens, der Binnenschifffahrt, der Verwaltung und der Gesellschaftlichen Gruppen sowie
 - (b) aus Wissenschaft und Kulturgewählt werden.
- (2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Das Kuratorium amtiert bis zu einer Neuwahl. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und deren/dessen Stellvertreter:in.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, und es kann Ausschüsse und Arbeitskreise bilden.
- (5) Die/Der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter:in ist geborenes Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung TECHNOSEUM Mannheim.
- (6) Der Vorstand kann ein ausgeschiedenes Mitglied durch die Wahl eines neuen Mitgliedes ersetzen (Kooptation). Die Wahlperiode umfasst die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Die Ersatzwahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes und aus wichtigem Grund durch Niederlegung oder Abberufung. Die Mitgliedschaft kann auch niedergelegt werden, wenn das Hauptamt, aufgrund dessen das Mitglied in das Kuratorium gewählt worden ist, von ihm nicht mehr wahrgenommen wird.
- (8) Hinsichtlich der Einberufung, Sitzungsdurchführung und der Protokollführung gelten für das Kuratorium die Regelungen wie für den Vorstand sinngemäß.
- (9) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (10) Das Kuratorium berät über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan-Entwurf für das jeweils folgende Kalenderjahr und lässt ihn zusammen mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

- (11) Das Kuratorium berät, unterstützt und begleitet den Vereinsvorstand und die Direktion des TECHNOSEUM in allen wichtigen Fragen.
- (12) Die Mitglieder des Kuratoriums fördern das Museum und den Verein ideell und fachlich. Im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten bemühen sie sich, die materielle Ausstattung des Vereins durch das Bereitstellen oder Einwerben von Spenden, Sponsorenmitteln, Dienstleistungen und Sachzuwendungen für das Museum zu verbessern.

§ 12 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des TECHNOSEUM oder – falls dieses dann nicht mehr betrieben wird – für andere gemeinnützige Zwecke der Volksbildung zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden personenbezogene Daten der Mitglieder und Dritter erfasst und verarbeitet. Der Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird durch eine gesonderte Datenschutzordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.